

Die Komplexität des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

– dargestellt an den Beispielen Solare Strahlungsenergie und Biomasse –

Verfasser: Manuela **Bankamp**
Bernhard **Müller**

Inhaltsübersicht	Seite
Einleitung	153
1 Solare Strahlung	154
1.1 Vergütungskriterien	154
1.1.1 Räumliche Nähe und Anlagenzusammenfassung	154
1.1.2 Gebäudebegriff	155
1.1.3 Anlagenregistrierung	156
1.1.4 Zeitpunkt der Inbetriebnahme	156
1.2 Staffelung der Vergütung	157
1.3 Beispielrechnung zum Selbstverbrauch bei solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden	159
2 Biomasse	162
2.1 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	162
2.1.1 Nachhaltigkeit	162
2.1.2 Zertifizierung	163
2.1.3 Registrierung	163
2.1.4 Neue Übergangsregelung für Nachhaltigkeitsnachweise	163
2.2 Biogaseinspeisung	163
2.3 Vergütungssätze	164
2.3.1 Technologie-Bonus	165
2.3.2 NawaRo-Bonus	165
2.3.3 KWK-Bonus	166
2.3.4 Emissionsminderungsbonus	167
2.4 Räumliche Nähe und Anlagenzusammenfassung	167
2.5 Vergütungsbeispiel	168
3 Ausblick	169
Anhang 1 Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlung für das Jahr 2010	172
Anhang 2 Vergütungssätze für Strom aus Biomasse für das Jahr 2010	174

Einleitung

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, im Folgenden EEG) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern.¹

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und schont darüber hinaus die fossilen Energieressourcen wie Erdöl, Erdgas, Kohle und Kernkraft. Es ist somit als Instrument zur Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele (Kyoto-Protokoll) und der Klimastrategie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.²

Das EEG wurde erstmals zum 01.04.2000 mit einem Umfang von 13 Paragraphen eingeführt (EEG 2000). Am 01.08.2004 wurde es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG 2004) mit einem Umfang von 21 Paragraphen abgelöst. Zum 01.01.2009 trat das umfassend novellierte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften mit 66 Paragraphen und fünf Anlagen in Kraft (EEG 2009), das durch das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11.08.2010 umfassende Änderungen erfahren hat. Darüber hinaus traten im Juli bzw. August 2009 drei ergänzende Verordnungen zum EEG in Kraft: die Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV), die Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV).

Das EEG regelt die Bedingungen, zu denen Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas von Stromnetzbetreibern abzunehmen, weiterzuleiten und zu vergüten ist³ sowie die Abwicklung des bundesweiten Belastungsausgleichs zwischen den Stromnetzbetreibern, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und den Lieferanten, die Letztverbraucher mit Strom versorgen.⁴

Anlagenbetreiber erhalten für ihren erzeugten Strom die im Jahr der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage geltenden Vergütungssätze für das Jahr der Inbetriebnahme sowie für die folgenden 15 bis 20 Jahre.⁵ Für jede Anlage gilt das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige EEG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der Neufassungen. Somit haben sich die Gesetzesfassungen im Zeitablauf nicht überholt, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Insgesamt ergeben sich daraus für das Jahr 2011 3.116 unterschiedliche Vergütungskategorien.

¹ vgl. § 1 Abs. 1 EEG 2009

² vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2009

³ vgl. § 2 EEG 2009

⁴ vgl. §§ 34 ff. EEG 2009

⁵ vgl. § 21 Abs. 2 EEG 2009

Das deutsche EEG gilt als Erfolgsgeschichte des Modells der Einspeisevergütung und wurde von über 40 Staaten als Vorbild für ihre eigenen Förderinstrumente herangezogen.⁶

Das EEG sieht eine Vergütung für die Verstromung aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie vor. Im Folgenden sollen am Beispiel der Solaren Strahlung sowie der Biomasse die Methodik des EEG sowie Probleme aus der Praxis herausgearbeitet werden.

1 Solare Strahlung

Aus solarer Strahlungsenergie kann entweder direkt mit Fotovoltaik (PV-Modulen) oder indirekt über solarthermische Prozesse elektrische Energie erzeugt werden.

Grundsätzlich ist jedes PV-Modul als separate Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG anzusehen⁷ – außer bei der Ermittlung der anzuwendenden Vergütungssätze. PV-Anlagen mit mehr als 100 Kilowatt Peak (kWp)⁸ Gesamtleistung benötigen daher solange keine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung⁹, als keine Module mit einer Leistung von mehr als 100 kWp verfügbar sind¹⁰.

Die Vergütungsfähigkeit sowie die Höhe der Vergütung nach EEG wird von verschiedenen Kriterien bestimmt, die zunächst allgemein dargestellt werden, bevor die Vergütungssätze an Hand eines Beispiels erläutert werden. Das EEG unterscheidet hierbei grundsätzlich zwischen Freiflächenanlagen¹¹ sowie Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind¹².

1.1 Vergütungskriterien

1.1.1 Räumliche Nähe und Anlagenzusammenfassung

Mehrere PV-Module, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind, wer-

⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), Berlin 2007, S. 46

⁷ vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2009/5

⁸ Kilowatt Peak steht für Spitzenleistung. Dieser Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul bei voller Sonnenbestrahlung (unter festgelegten Standard-Test-Bedingungen) erreicht.

⁹ vgl. §§ 6, 11 EEG 2009; zum Einspeisemanagement ausführlich Clearingstelle EEG, Hinweis 2009/14, Konsultationsfassung des Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 29.07.2010 sowie Empfehlung vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) zur Wahl technischer Einrichtungen nach § 6 EEG vom 11.09.2009

¹⁰ vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis 2009/14

¹¹ § 32 EEG 2009

¹² § 33 EEG 2009

den zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammengefasst.¹³ Da dies unabhängig von den Eigentumsverhältnissen geschieht, müssen auch die Module anderer Eigentümer oder Betreiber im Rahmen der Vergütung berücksichtigt werden. Grundlage für die Berechnung der Vergütungssätze ist nicht die durchschnittliche Jahreswirkleistung der Anlage oder die Wechselrichterleistung, sondern die installierte Modulleistung in kWp.¹⁴

Zur Bestimmung des Zeitraums der „zwölf Kalendermonate“ ist zu beachten, dass die Kalendermonate aufeinander folgen müssen¹⁵ und ein Kalendermonat jeweils am Monatsersten beginnt und am Monatsletzten endet¹⁶. Der Kalendermonat, der durch seine Benennung dem Monat des Vorjahres entspricht, in dem die Inbetriebsetzung erfolgte, ist daher der 13. Kalendermonat, der auf die vorangegangenen zwölf unmittelbar nachfolgt.¹⁷ Eine Anlage, die am 01.12.2010 in Betrieb genommen wurde, ist nach obiger Definition also nicht mit einer Anlage zusammen zu fassen, die auf dem gleichen Dach oder auf dem gleichen Grundstück am 30.12.2009 in Betrieb genommen wurde.

1.1.2 Gebäudebegriff

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, gilt ein geänderter Gebäudebegriff¹⁸. Gemäß § 33 Abs. 3 EEG 2009 wird ein „Gebäude“ als selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage definiert, die von Menschen betreten werden kann **und vorrangig dazu bestimmt ist**, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.¹⁹ Die bloße Eignung eines Gebäudes ist nicht ausreichend. Die Komplexität dieser Definition wird auch an den in der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009 unter dem Gebäudebegriff aufgeführten Beispielen Carports und Überdachungen von Tankstellen²⁰ deutlich.

Dies zeigt auch das Votum der Clearingstelle vom 23.04.2010 (2008/42) zu Fotovoltaikanlagen auf „Modulbäumen“ und an Carports. Auf 47 Seiten begründet die Clearingstelle ihre Entscheidung in dem dort untersuchten Fall, der zu folgenden Leitsätzen führte:

„1. Auch Carports und andere einfache bauliche Anlagen sind Gebäude im Sinne des EEG 2004, wenn sie die Gebäudedefinition (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004) erfüllen. Feste Seitenwände sind hierfür nicht zwingend erforderlich.

2. Der (die) vorrangige(n) Errichtungszweck(e) ist (sind) in einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien zu

¹³ § 19 Abs. 1 EEG; für Module, die vor dem 01.01.2009 errichtet worden sind, gilt hinsichtlich der Zusammenfassung zum Zwecke der Vergütung anstelle des § 19 Abs. 1 EEG 2009 der § 11 Abs. 6 EEG 2004. Danach werden Module zusammengefasst, wenn sie innerhalb von sechs Kalendermonaten an oder auf demselben Gebäude in Betrieb genommen wurden.

¹⁴ BT-Drs. 16/8148, S. 50 zu § 18 Abs. 2 EEG 2009; Salje, EEG, 5. Aufl., § 18 Rdn. 23; Schäferhoff in Reshöft, EEG 2009, 3. Aufl., § 18 Rdn. 7

¹⁵ § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009

¹⁶ § 192 BGB

¹⁷ vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis 2009/13

¹⁸ § 33 Abs. 3 EEG 2009 i. V. mit § 66 Abs. 1 EEG 2009

¹⁹ vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 zur Gebäudedefinition für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009

²⁰ vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 61 zu § 33 Abs. 4 EEG 2009

*bestimmen. Bauliche Anlagen sind nicht schon allein deswegen vorrangig zur Erzeugung von Solarstrom errichtet, weil die Investitionskosten für die Fotovoltaikanlage die Investitionskosten für die bauliche Anlage übersteigen.*²¹

Im vorliegenden Fall haben die Anlagenbetreiber, deren PV-Anlagen auf dem Sonnenstand nachführbaren Unterkonstruktionen an Modulmasten angebracht sind, die wiederum die Funktion von Stützpfeuern der Carports übernehmen, eine Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 (Zusatzvergütung für PV-Anlagen auf Gebäuden) beansprucht. Dieser Anspruch wurde jedoch verwehrt, „weil es sich bei den verfahrensgegenständlichen Carports zwar um Gebäude im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 handelt, die Fotovoltaikanlagen jedoch nicht ausschließlich an oder auf den Carports angebracht sind.“²²

Letztlich kann die Frage, ob ein Gebäude vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, nur als Einzelfalllösung entschieden werden.²³

1.1.3 Anlagenregistrierung

Die Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb genommen werden, besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat.²⁴ Der aufnehmende Netzbetreiber steht nun vor dem Problem, dass er den Strom nur vergüten darf, wenn die Anmeldung tatsächlich erfolgt ist. Dennoch hat er aber gleichzeitig keinen Rechtsanspruch auf die Aushändigung der Registrierungsbestätigung der BNetzA, da diese die Bestätigung nur als freiwilligen Service ausstellt.²⁵ Sollte der Netzbetreiber eine nicht registrierte Anlage trotzdem vergüten, so wird ihm die ausgezahlte Vergütung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens nicht erstattet.

1.1.4 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Für alle unter die Regelungen des EEG fallenden Anlagen sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt und in das Netz nach § 8 Abs. 1 oder 2 EEG 2009 eingespeist hat oder der Strom erstmals nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 verbraucht worden ist.²⁶

Die gesetzliche Regelung wurde für PV-Anlagen dahingehend aufgeweicht, dass die Inbetriebnahme einer PV-Anlage nicht erst mit der ersten Netzeinspeisung, sondern bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung und dessen Verbrauch außerhalb der Anlage erreicht sein soll. Hiermit gemeint ist der von der PV-Anlage erzeugte Gleichstrom, da einspeisefähiger Wechselstrom erst nach Montage eines Wechselrichters vorliegt. Als Beispiele wären das Leuchten einer angeschlossenen Glühbirne oder das Laden einer Batterie zu nennen, wobei jedoch das bloße Anlegen einer elektrischen Spannung an den Anschlussklemmen der Anlage zur Inbetriebnahme nicht ausreicht. Der Anschluss eines Wechselrichters, die vorherige Anmeldung zum Netzanschluss, die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung, die Verlegung des Netzanschlusses oder von Anschlussleitungen, der Anschluss bzw. der Betrieb von

²¹ Clearingstelle EEG, Votum 2008/42, S. 1

²² Clearingstelle EEG, Votum 2008/42, S. 17

²³ Clearingstelle EEG, Votum 2007/4, S. 13; OLG Nürnberg, ZUR 2008, 307, 308

²⁴ § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009

²⁵ Klarstellung durch Schreiben der Bundesnetzagentur vom 09.02.2010

²⁶ § 21 Abs. 1 EEG 2009

Zähl- oder Messeinrichtungen oder die Einspeisung des in dem Modul erzeugten Stroms in ein Stromnetz ist für die erfolgreiche Inbetriebnahme folglich nicht notwendig.²⁷ Um bei Lieferengpässen den höheren Vergütungssatz noch zu gewährleisten, ist seit Kurzem zu beobachten, dass die Inbetriebnahme auf dem Hof des Installateurs ohne Montage auf dem Dach des Anlagenbetreibers durchgeführt wird. Scheinbar ist sogar dies zulässig, wenn denn die Beweisführung schlüssig ist, da eine Ortsfestigkeit für die Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 nicht verlangt wird (siehe Randnummer 106 des Hinweises 2010/1 der Clearingstelle EEG).

Der Prüfung der Nachweise des korrekten Inbetriebnahmezeitpunkts kommt somit in Anbetracht sinkender Vergütungssätze besondere Bedeutung zu.

1.2 Staffelung der Vergütung

Der Vergütungssatz für solare Strahlungsenergie richtet sich nach dem Jahr der Inbetriebnahme und bleibt über 20 Jahre konstant.²⁸ Kommen die nach Leistung gestaffelten Sätze zur Anwendung, erfolgt die Vergütung anteilig²⁹: Bei einer im Jahr 2009 errichteten Dachanlage mit einer Leistung von 50 kWp werden für 30 kWp eine Vergütung von 43,01 ct/kWh, für die restlichen 20 kWp 40,91 ct/kWh bis Ende 2029 gezahlt.

Für nach dem 31.12.2008 erstmals installierte Anlagen sieht § 33 Abs. 2 EEG eine besondere Vergütungsregelung vor, um den Selbstverbrauch der Anlagenbetreiber zu begünstigen und die Energienetze zu entlasten. Die Begünstigung wurde zunächst auf Anlagen von nicht mehr als 30 kW beschränkt. Mit Wirkung ab 01.07.2010 wurde die Grenze auf 500 kW angehoben. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung des Anlagenbetreibers und der Rücklieferung des Netzbetreibers wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 01.04.2009 geregelt.³⁰

Die Vergütungsregelungen für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind in der Übersicht auf der folgenden Seite dargestellt:

²⁷ Clearingstelle EEG, Hinweis 2010/1

²⁸ § 21 Abs. 2 EEG 2009

²⁹ § 18 Abs. 1 EEG 2009

³⁰ BMF, 01.04.2009, Az.: IV B 8 – S 7124/07/10002

Anlagentyp	Leistungs- abhängige Förder- sätze in ct/kWh ^{a)}	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	01.01. - 30.06.2010	01.07. - 30.09.2010	01.10. - 31.12.2010	2011	
Freiflächenanlagen (leistungs- unabhängig)	vorbelastete Flächen	-	-	-	-	-	-	-	37,96	35,49	31,94	28,43	26,16	25,37	22,07	
	Ackerflächen	-	-	-	-	45,70	43,42	40,60	37,96	35,49	31,94	28,43	-	-	-	21,11
	sonstige Freiflächen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25,02	24,27	-	
	0 - 30 kW	50,62	50,62	48,10	45,70	57,40	54,53	51,80	49,21	46,75	43,01	39,14	34,05	33,03	30,03	28,74
	30 - 100 kW	-	-	-	-	54,60	51,87	49,28	46,82	44,48	40,91	37,23	32,39	31,42	27,33	25,86
Lärmschutzwand	100 - 1.000 kW	-	-	-	-	54,00	51,30	48,74	46,30	43,99	39,58	35,23	30,65	29,73	25,86	
	über 1.000 kW	-	-	-	-	54,00	51,30	48,74	46,30	43,99	33,00	29,37	25,55	24,78	21,56	
Selbstverbrauchs- vergütung für Anlagen auf Gebäuden	0 - 30 kW bis 30 % Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25,01	22,76	17,67	16,65	12,36	
	0 - 30 kW ab 30 % Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22,05	21,03	16,74	
	30 - 100 kW bis 30 % Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16,01	15,04	10,96	
	30 - 100 kW ab 30 % Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,39	19,42	15,33	
	100 - 500 kW bis 30% Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14,27	13,35	9,48	
	100 - 500 kW ab 30 % Selbstverbrauch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,65	17,73	13,86	
	Fassadenbonus	-	-	-	-	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	-	-	-	-	-

^{a)} Angaben in Nettopreisen

1.3 Beispielrechnung zum Selbstverbrauch bei solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

Für die Anwendbarkeit der Selbstverbrauchsvergütung ist zu beachten, dass sich die in § 33 Abs. 2 EEG 2009 enthaltene Leistungsschwelle nach den Grundsätzen der Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 richtet.³¹ Sind also an bzw. auf dem betreffenden Gebäude Module mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 kWp³² bzw. ab 01.07.2010 von mehr als 500 kWp installiert, kann der Anlagenbetreiber die Vergütungsvariante des § 33 Abs. 2 EEG 2009 nicht in Anspruch nehmen.³³

In der Praxis ist oft die Frage aufgetreten, ob die Regelungen zum Selbstverbrauch auch auf Altanlagen anwendbar seien. Da es sich beim Selbstverbrauch um eine eigenständige Vergütungskategorie handelt, ist diese nur einschlägig, wenn der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage in den Gültigkeitsbereich der Vergütungsregelung fällt. Dies bedeutet, dass Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2009 grundsätzlich nicht in den Genuss der Selbstverbrauchsvergütung kommen.³⁴ Für die Leistungsschwelle des § 33 Abs. 2 EEG 2009 sind sie aber aufgrund des § 19 Abs. 1 EEG 2009 (Anlagenzusammenfassung) dennoch relevant. Analog haben Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp nur dann Anspruch auf Vergütung ihres Selbstverbrauchs, wenn sie nach dem 30.06.2010 in Betrieb genommen wurden, da in der Zeit davor keine Vergütung für solch große Anlagen vorgesehen war. Für Freiflächenanlagen ist erst gar keine Selbstverbrauchsvergütung vorgesehen.

Eine Übersicht der möglichen Vergütungssätze für Anlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurden, ist in **Anhang 1** dargestellt.

Im Beispiel wird nun eine PV-Anlage auf einem Gebäude mit einer elektrischen Leistung von 200 kW behandelt, die im Juli 2010 in Betrieb genommen wurde. Von der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge von 200.000 kWh werden zeitgleich 80.000 kWh nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 selbstverbraucht.

Zur Vergütungsberechnung ist die Einspeisung im ersten Schritt auf die Leistungszonen aufzuteilen.³⁵ Bei PV-Anlagen erfolgt dies entsprechend der installierten Leistung. Aufgrund der Größe der Anlage werden drei Leistungszonen benötigt. Im zweiten Schritt wird der Vergütungssatz der jeweiligen Leistungszone zugeordnet.³⁶ Dieser richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Im dritten Schritt kann die gesamte Einspeisevergütung der An-

³¹ Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in § 33 Abs. 2 EEG 2009

³² für Inbetriebnahmen zwischen 01.01.2009 und 30.06.2010

³³ Salje, EEG, 5. Aufl., § 33 Rdn. 46; Salje, Versorgungswirtschaft 2008, S. 275, 278; Weißenborn in Böhmer/Weißenborn, „Erneuerbare Energien – Perspektiven für die Stromerzeugung“, 2. Aufl., S. 363 f.; a. A.: Bönning in Reshöft, EEG 2009, 3. Aufl., § 33 Rdn. 19

³⁴ Clearingstelle EEG, Votum 2009/3

³⁵ § 18 Abs. 1 EEG 2009

³⁶ § 16 Abs. 1 EEG 2009 i. V. mit §§ 18 bis 33 EEG 2009

lage berechnet werden. Aus den Angaben der Beispielanlage ergibt sich folgende Aufteilung der gesamten EEG-Strommenge auf die Vergütungskategorien:

Der **Leistungszone 0 - 30 kW** werden zugerechnet:

30 / 200 = 15 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung	30.000 kWh		
Selbstverbrauch	12.000 kWh		
davon bis 30 % Gesamterzeugung	9.000 kWh	x 17,67 ct/kWh =	1.590,30 €
über 30 % Gesamterzeugung	3.000 kWh	x 22,05 ct/kWh =	661,50 €
Einspeisung ins Netz	18.000 kWh	x 34,05 ct/kWh =	6.129,00 €

Der **Leistungszone 30 - 100 kW** werden zugerechnet:

70 / 200 = 35 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung	70.000 kWh		
Selbstverbrauch	28.000 kWh		
davon bis 30 % Gesamterzeugung	21.000 kWh	x 16,01 ct/kWh =	3.362,10 €
über 30 % Gesamterzeugung	7.000 kWh	x 20,39 ct/kWh =	1.427,30 €
Einspeisung ins Netz	42.000 kWh	x 32,39 ct/kWh =	13.603,80 €

Der **Leistungszone 100 – 1.000 kW** werden zugerechnet:

Rest: 100 / 200 = 50 % der erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge

Gesamterzeugung	100.000 kWh		
Selbstverbrauch	40.000 kWh		
davon bis 30 % Gesamterzeugung	30.000 kWh	x 14,27 ct/kWh =	4.281,00 €
über 30 % Gesamterzeugung	10.000 kWh	x 18,65 ct/kWh =	1.865,00 €
Einspeisung ins Netz	60.000 kWh	x 30,65 ct/kWh =	18.390,00 €

Summe **200.000 kWh** **51.310,00 €**

Für die Rechnungsstellung sowie den Eintrag ins Energieportal des Übertragungsnetzbetreibers muss die Fiktion der Rücklieferung berücksichtigt werden:

Vergütungskategorie ³⁷	Vergütungssatz der Vergütungskategorie ct/kWh	Strommenge, die der jeweiligen Kategorie zugerechnet wird kWh	Vergütung €	Beschreibung der Vergütungskategorie
SgK330---Jul10	34,05	18.000	6.129,00	0 - 30 kW
SgK33410-Jul10	34,05	12.000	4.086,00	0 - 30 kW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33420-Jul10	16,38	- 9.000	- 1.474,20	0 - 30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33430-Jul10	12,00	- 3.000	- 360,00	0 - 30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
SgK331---Jul10	32,39	42.000	13.603,80	30 - 100 kW
SgK33411-Jul10	32,39	28.000	9.069,20	30 - 100 kW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33421-Jul10	16,38	- 21.000	- 3.439,80	30 - 100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33431-Jul10	12,00	- 7.000	- 840,00	30 - 100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
SgK332---Jul10	30,65	60.000	18.390,00	100 - 1.000 kW
SgK33412-Jul10	30,65	40.000	12.260,00	100 - 500 kW, selbstverbrauchte Erzeugung
SgK33422-Jul10	16,38	- 30.000	- 4.914,00	100 - 500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
SgK33432-Jul10	12,00	- 10.000	- 1.200,00	100 - 500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage
Summe		120.000	51.310,00	

³⁷ In der 14-stelligen Bezeichnung der Vergütungskategorie sind die Eigenschaften einer Anlage codiert. So beschreiben z. B. die ersten beiden Stellen die eingesetzte Energieart. „Sg“ steht in diesem Fall für Solare Strahlung.

2 Biomasse

Das EEG sieht ebenfalls eine Vergütung für Strom vor, der aus Biomasse erzeugt wurde. Hierunter fallen einerseits die klassischen Biomasseanlagen, die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzen,³⁸ andererseits aber auch Anlagen, die Gas einsetzen, das aus einem Gasnetz entnommen wird, sofern an anderer Stelle die gleiche Menge Biogas (im Wärmeäquivalent) eingespeist wurde.³⁹

Was unter Biomasse zu verstehen ist, wird in der Biomasseverordnung geregelt. Bei Einsatz flüssiger Biomasse kommt die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zum Tragen, die am 23.07.2009 in Kraft getreten ist und nachfolgend näher erläutert werden soll. Ebenso wird eine kurze Übersicht über die Biogas-Einspeisung gegeben. Im Anschluss findet sich eine Übersicht über weitere Kriterien zur Bestimmung der Vergütung einer Biomasseanlage.

2.1 Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Mit der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) vom 23.07.2009 setzt der Gesetzgeber die Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 um. Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt ausschließlich für den Einsatz von flüssiger Biomasse mit Ausnahme von flüssiger Biomasse, die nur zur Anfahr-, Zünd- oder Stützfeuerung verwendet wird (§ 1 BioSt-NachV).

Die BioSt-NachV regelt vor allem die Nachhaltigkeitsanforderungen an die eingesetzte Biomasse, die Nachweise der Nachhaltigkeit durch Zertifizierung der Schnittstellen gemäß § 2 Abs. 3 BioSt-NachV sowie die Registrierung der Anlagen, die flüssige Biomasse verwenden.

2.1.1 Nachhaltigkeit

Durch die BioSt-NachV soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume (z. B. Naturschutzgebiete, Wälder, Grünland mit großer biologischer Vielfalt)⁴⁰, Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (Feuchtgebiete, kontinuierlich bewaldete Gebiete⁴¹ und Torfmoore⁴²) sowie eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfüllt sind⁴³. Die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist nicht für Biomasse aus Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, zu erbringen (§ 7 BioSt-NachV). Ebenso ist gemäß § 8 BioSt-NachV nachzuweisen, dass ein vorgegebenes Treibhausgas-Minderungspotenzial erreicht wird.

³⁸ vgl. § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5 EEG 2009

³⁹ vgl. § 27 Abs. 2 EEG 2009

⁴⁰ § 4 BioSt-NachV

⁴¹ § 5 BioSt-NachV

⁴² § 6 BioSt-NachV

⁴³ § 7 BioSt-NachV

2.1.2 Zertifizierung

Die Anlagenbetreiber benötigen Nachhaltigkeitsnachweise, die sie gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorlegen müssen. Auf dem Nachhaltigkeitsnachweis für den Anlagenbetreiber muss der Lieferant vermerken, dass sich der Nachweis auf die gelieferte Biomasse bezieht. Der Lieferant muss von seinem zertifizierten Vorlieferanten ebenfalls einen Nachhaltigkeitsnachweis einfordern. So müssen über die gesamte Lieferkette alle Betriebe, die die flüssige Biomasse produzieren, aufbereiten oder damit handeln, zertifiziert sein. Die Zertifizierung wird von anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführt, die die Anforderungen der §§ 43 Abs. 1, 60 Abs. 1, 56 oder 57 erfüllen (§ 42 BioSt-NachV). Bis zum 31.12.2011 kann der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für den Bonus der nachwachsenden Rohstoffe auch über Umweltgutachter erbracht werden (§ 59 BioSt-NachV). Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von zwölf Monaten ab Datum der Ausstellung (§ 29 BioSt-NachV).

2.1.3 Registrierung

Anlagenbetreiber von Biomassenanlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, müssen sich vor Inbetriebnahme bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung registrieren lassen;⁴⁴ ansonsten besteht kein Anspruch auf Vergütung nach dem EEG. Die Frist zur Registrierung bei der BLE lief für Bestandsanlagen bis zum 01.07.2010. Bis zu diesem Datum durfte flüssige Biomasse, deren Ausgangsstoffe bis zum 31.12.2009 geerntet wurden, auch ohne die jetzt erforderlichen Nachweise verbraucht und vergütet werden. Die Frist zum Nachweis der Nachhaltigkeit und zur Registrierung wurde durch den Gesetzgeber auf den 31.12.2010 verschoben.⁴⁵

2.1.4 Neue Übergangsregelung für Nachhaltigkeitsnachweise

Mit Schreiben vom 14.12.2010 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass eine Übergangsregelung für die nachträgliche Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen erwirkt wurde, die erlaubt, dass für flüssige Biomasse Nachhaltigkeitsnachweise bis zum 31.03.2011 ausgestellt und nachgereicht werden dürfen, wenn sich die flüssige Biomasse spätestens am 31.12.2010 in einem der EEG-Anlage zugeordneten Tanklager befunden hat. Rechtlich umgesetzt wurde dies über die Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachVwV) vom 06.12.2010.

2.2 Biogaseinspeisung

Im Rahmen der Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 17.10.2008 wurde ein Abschnitt „Sonderregelung für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“ in die GasNZV eingefügt und die rechtlichen sowie technischen Bedingungen der Biogasaufbereitung und Einspeisung abgesteckt. Dennoch gibt es in der Praxis zahlreiche Auslegungsfragen, die zwischen Anlagenbetreibern und Gasnetzbetreibern strittig sind. Ein wesentliches Problem ist z. B. die Höhe des Brennwertes des einzuspeisenden Biogases. Der Anlagenbetreiber hat am Einspeisepunkt gemäß § 41 f Abs. 1 Satz 1 GasNZV die Anforderungen der Arbeitsblätter G260 und G262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) zu erfüllen und damit ein größeres Spektrum zur Verfügung als der Netzbetreiber, der am Aus-

⁴⁴ vgl. §§ 61 ff. BioSt-NachV

⁴⁵ vgl. Gesetz vom 31.07.2010 zur Vermeidung kurzfristiger Marktengpässe bei flüssiger Biomasse, BGBl I S. 1061

speisepunkt gemäß § 41 f Abs. 2 Satz 1 GasNZV die Vorgaben des Arbeitsblattes G685 DVGW erfüllen muss. Der Netzbetreiber ist so gegebenenfalls gezwungen, das Biogas unter Beimischung von Flüssiggas ein zweites Mal so aufzubereiten, dass das Biogas kompatibel zu seinem im Gasnetz befindlichen Gas ist und er die Anforderungen des Arbeitsblattes G685 DVGW erfüllt. Dies ist in einigen Fällen technisch nur schwer möglich, z. B. dann, wenn dabei die maximale Flüssigkeitsbeimischung überschritten würde.

Weitere Streitpunkte ergeben sich regelmäßig bei den Themen Netzanschlusskosten, die vom Gasaufbereiter und Netzbetreiber bei der gemeinsamen Planung des Netzanschlusses (§ 41 c GasNZV), bei Haftungsbeschränkungen und beim maximalen Wassergehalt hälftig zu teilen sind.⁴⁶

2.3 Vergütungssätze

Die Vergütung für Biomasseanlagen ist gemäß § 27 Abs. 1 EEG in die Kategorien bis 150 kW, bis 500 kW, bis 5 MW und bis 20 MW Anlagenleistung gestaffelt. Für Anlagen über 5 MW Anlagenleistung besteht nur dann Vergütungsanspruch, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2009 erzeugt wird.⁴⁷ Zur Bestimmung dieser Basisvergütung ist die Bemessungsleistung der Anlage zu ermitteln, die sich aus dem Quotienten aus der erzeugten Wirkarbeit und aus den Jahresstunden abzüglich der Stunden vor Inbetriebnahme bzw. nach Stilllegung ergibt.⁴⁸ Anhand der berechneten Bemessungsleistung werden die eingespeisten Kilowattstunden anteilig nach der Leistung im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert mit dem Vergütungssatz der zugehörigen Vergütungskategorien multipliziert.

Neben der Grundvergütung können Biomasseanlagen je nach Art der Anlage den Technologie-Bonus⁴⁹ erhalten, den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen (im Folgenden NawaRo-Bonus⁵⁰), den Bonus für Strom aus Biogasanlagen⁵¹, den KWK-Bonus⁵² sowie den Emissionsminderungsbonus bei anaerober Vergärung (bei Einhaltung bestimmter Formaldehydgrenzwerte und einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW)⁵³.

Nach dem EEG 2004 konnten Biomasseanlagen bereits den NawaRo-Bonus, den KWK-Bonus und den Innovationsbonus beanspruchen. Jedoch wurden die Anspruchsvoraussetzungen im EEG 2009 zum Teil verändert oder spezifiziert. Altanlagen haben Bestandsschutz und Anspruch auf ihre bisherigen Boni, können jedoch zum Teil auch Boni aus dem EEG 2009 bei

⁴⁶ gwf - Gas/Erdgas, Juni 2010, Biogaseinspeisung in Erdgasnetze: die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 03.03.2010, Gerrit Volk

⁴⁷ vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2009

⁴⁸ vgl. § 18 Abs. 2 EEG 2009

⁴⁹ vgl. Anlage 1 EEG 2009

⁵⁰ vgl. Anlage 2 EEG 2009

⁵¹ vgl. Anlage 2 Nr. VI.2. EEG 2009

⁵² vgl. Anlage 3 EEG 2009

⁵³ vgl. § 27 Abs. 5 EEG 2009

Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen beantragen, sofern dies in den Übergangsbestimmungen des § 66 EEG 2009 für Altanlagen zugelassen wird.

Um einen Einblick in die Vielfalt der möglichen Vergütungen (Grundvergütung + Boni) zu geben, findet sich im **Anhang 2** dieses Beitrages ein Auszug aus einer Tabelle aller Vergütungssätze, in dem ausschließlich die 217 Vergütungskategorien für Biomasseanlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb gegangen sind, mit den zugehörigen Vergütungssätzen aufgeführt sind.

Im Folgenden sollen die für Biomasse-Anlagen möglichen Boni sowie die Problematiken in der praktischen Anwendung des Gesetzes dargestellt werden.

2.3.1 Technologie-Bonus

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 MW, sofern auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas eingesetzt wird oder der Strom in Verbindung mit einer Wärmenutzung oder bei Erreichen eines elektrischen Wirkungsgrades von mindestens 45 % mit folgenden Technologien oder Anlagen erzeugt wird:

- Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,
- Brennstoffzellen,
- Gasturbinen,
- Dampfmotoren,
- Organic-Rankine-Anlagen,
- Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen
- Sterling-Motoren,
- Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- Anlagen, die ausschließlich Bioabfälle vergären.

Die Bonushöhe beträgt 2 ct/kWh bei einer Kapazität der Aufbereitungsanlage bis 350 Normkubikmeter aufbereitetes Rohgas pro Stunde und 1 ct/kWh bei einer maximalen Kapazität bis 700 Normkubikmeter aufbereitetes Rohgas pro Stunde.

Die Anlage 1 „Technologie-Bonus“ des EEG 2009 ist nur auf Neuanlagen anwendbar. Altanlagen, die bis zum 31.12.2008 in Betrieb gegangen sind, erhalten gegebenenfalls nach dem EEG 2004 einen Innovationsbonus. Der Bonus kann auch bei mehrfacher Erfüllung der Anforderungen durch eine Anlage nur einmal beansprucht werden.

2.3.2 NawaRo-Bonus

Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen haben Anlagenbetreiber, die Strom ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen oder, bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas), in einer Kombination mit rein pflanzlichen Ne-

benprodukten im Sinne der Positivliste der Anlage 2 EEG 2009 einsetzen. Zusätzliche Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist die Führung eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit lückenlosen Nachweisen über die Herkunft und Art der eingesetzten Stoffe sowie über die Voraussetzung, dass keine weiteren Biomasseanlagen auf demselben Betriebsgelände betrieben werden, in denen gleichzeitig Strom aus nicht NawaRo-Bonus-fähigem Brennstoff erzeugt wird⁵⁴. Anlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, haben bei einer Anlagenleistung über 150 kW keinen Anspruch auf den NawaRo-Bonus.

Nachwachsende Rohstoffe werden in der Anlage 2 Nr. II.1. EEG 2009 analog zum EEG 2004 über die Generalklausel wie folgt definiert: *„Nachwachsende Rohstoffe: Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.“*

Insbesondere beim EEG 2004 gab es immer wieder Auslegungsprobleme in der praktischen Anwendung dieser Klausel. Die Veröffentlichung von Positiv- und Negativlisten in der Anlage 2 des EEG 2009 hat in einigen Fällen mehr Klarheit geschaffen. Für Aufmerksamkeit hat jedoch zuletzt die Entscheidung der Clearingstelle gesorgt, wonach der Einsatz von Sägewerks-Rinde unschädlich für den NawaRo-Bonus sein soll.⁵⁵ Der Leitsatz dieses Votums lautet: *„Strom, der unter Einsatz von Rinde gewonnen wird, ist unabhängig von deren Herkunft mit dem NawaRo-Bonus zu vergüten. Demzufolge gilt dies auch für Strom, der unter Einsatz von Rinde aus der industriellen Holzverarbeitung gewonnen wird.“*⁵⁶

Diese Entscheidung geht konform mit dem Hinweis 2010/13 der Clearingstelle EEG zur Generalklausel in Anlage 2 Nr. II. EEG 2009. Dort hat die Clearingstelle wie folgt Stellung genommen: *„Die in der Positivliste (Anlage 2 Nr. III EEG2009) genannten Einsatzstoffe müssen nicht zugleich die Voraussetzungen der ‚Generalklausel‘ der Anlage 2 Nr. II.1 EEG2009 erfüllen, damit der aus ihnen gewonnene Strom mit dem erhöhten Vergütungssatz gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG2009 (‚NawaRo-Bonus‘) vergütet wird.“*

Dieses Votum der Clearingstelle wird dazu führen, dass einige Anlagen in Zukunft aus Kostengründen mehr Rinde einsetzen werden und einige Anlagen jetzt vielleicht sogar erstmalig Anspruch auf den NawaRo-Bonus haben (z. B. Pellethersteller, die bisher nur Rinde verfeuern). Säge- und Hobelspäne stehen jedoch nach wie vor auf der Negativliste.

2.3.3 KWK-Bonus

Auch nach dem EEG 2009 gibt es wieder einen Bonus für Anlagen, die Strom und Wärme parallel erzeugen. Vergütet wird der KWK-Strom-Anteil, der sich gemäß § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G) aus dem rechnerischen Produkt aus KWK-Nutzwärme und der Stromkennzahl der KWK-Anlage ergibt. Der Anspruch auf den KWK-Bonus besteht bis zu einer Bemessungsleistung von 20 MW. Zudem muss eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nr. III. der Anlage 3 „KWK-Bonus“ EEG 2009 vorliegen oder die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger ersetzen (siehe Anlage 3 Nrn. I.2. und 3. EEG 2009). Der Nachweis, dass es sich um eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 KWK-G handelt, muss durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Umweltgutachters jährlich erbracht werden. Bei Anla-

⁵⁴ vgl. Anlage 2 Nr. I.1. EEG 2009

⁵⁵ Clearingstelle EEG, Votum 2009/10

⁵⁶ Clearingstelle EEG, Votum 2009/10

gen bis zu einer Leistung von 2 MW reicht die Vorlage der Herstellerunterlagen, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen. Sofern eine Vorrichtung zur Abwärmenutzung vorhanden ist und/oder eine prozessinterne Wärmenutzung erfolgt, hat eine kalenderjährliche Mitteilung inkl. Offenlegung der Berechnung der eingespeisten KWK-Strommenge zu erfolgen.⁵⁷

Der KWK-Bonus betrug in 2009 3 ct/kWh und wird jährlich um 1 % abgeschmolzen. KWK-Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb gegangen sind oder Altanlagen, die erst seit dem Inkrafttreten des EEG 2009 Wärme und Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, haben ebenfalls einen Anspruch auf den gegenüber dem alten EEG (2 ct/kWh) erhöhten KWK-Bonus, wenn die Anlagenbetreiber die erforderlichen Nachweise erbringen (Umweltgutachten).

2.3.4 Emissionsminderungsbonus

Anspruch auf den Emissionsminderungsbonus haben gemäß § 27 Abs. 5 EEG 2009 Neuanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen und die Formaldehydgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einhalten. Da die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG gefordert ist, gilt dies für Neuanlagen ab 1 MW Feuerungswärmeleistung. Laut Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 Nr. 4 a EEG 2009 haben Altanlagen aber bereits Anspruch auf die Vergütung, wenn durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass die Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden. Damit haben auch Altanlagen unter 1 MW Feuerungswärmeleistung einen Anspruch auf den Bonus. Die Bonushöhe beträgt bis zu einer Bemessungsleistung von 500 kW 1 ct/kWh.

2.4 Räumliche Nähe und Anlagenzusammenfassung

Mit der Empfehlung 2009/12 der Clearingstelle EEG zum „Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG 2004/§ 3 Nr. 1 EEG 2009) bei Bestandsanlagen“ hat die Clearingstelle entgegen der bisher vorherrschenden Auffassung der Fachliteratur und der meisten Netzbetreiber den Anlagenbegriff eng ausgelegt. Das heißt nach ihrer Auffassung ist eine Anlage bereits dann eine Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009, „wenn die Einrichtung über diejenigen Komponenten verfügt, die im Sinn einer zwingend erforderlichen Mindestvoraussetzung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas notwendig sind“⁵⁸. Ein Fermenter ist nach dieser Auslegung nicht mehr Teil einer Anlage. In der Auslegung des § 3 Abs. 2 EEG 2004 aber war er dies schon. In der Empfehlung 2009/12 wird daher festgelegt, dass „§ 3 Abs. 2 EEG 2004 ab dem 1. Januar 2009 keine Anwendung mehr auf Anlagen im Sinne des EEG“ findet. Das Inbetriebnahmedatum von Anlagen, die unter Berücksichtigung des EEG 2004 zusammengefasst wurden, ändert sich dadurch jedoch nicht.

Lediglich für Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb gehen oder gegangen sind, ist die neue Regelung interessant. So können sich nach der neuen Auslegung zwei BHKWs einen Fermenter teilen und gelten dennoch als einzelne Anlagen, wenn sie den zwölf-Monats-Abstand gemäß § 19 EEG 2009 einhalten. Diese Auslegung bietet Optimierungspotenzial, denn mit jeder neuen Anlage wird die hohe Grundvergütung bis 150 kW ausgezahlt, ebenso besteht gegebenenfalls Anspruch auf den hohen Güllebonus⁵⁹. Es bleibt dennoch abzuwarten, ob

⁵⁷ BDEW Vortragsunterlagen Christoph Weißenborn, 09.12.2010

⁵⁸ Clearingstelle EEG, Empfehlung 2009/12

⁵⁹ Biogas Journal 2010, Chancen und Risiken des neuen Anlagenbegriffs, Dr. Helmut Loibl

diese Auslegung mit der nächsten Gesetzesänderung nicht hinfällig wird, da vom Gesetzgeber eine Aufspaltung großer Anlagen in viele kleine zum Zwecke der Vergütungsoptimierung unerwünscht sein könnte.

2.5 Vergütungsbeispiel

Abschließend soll anhand eines Beispiels aufgezeigt werden, wie für eine Biomasseanlage mit Inbetriebnahmejahr 2010 eine Vergütungsberechnung aussehen könnte und welche Vergütungskategorien für den Netzbetreiber im Beispiel relevant wären.

Biomasseanlage

installierte elektrische Leistung:	6.000 kW
Brennstoff:	Holz, NawaRo
eingespeiste kWh in 2010:	40.000.000 kWh
Inbetriebnahme:	01.02.2010
Bemessungsleistung:	40.000.000 kWh (8760h/a - 31 Tage * 24h/d) = 4.990,02 kW
erzeugte KWK-Wärmemenge:	3.000.000 kWh
Stromkennzahl:	0,95

Grundvergütung (Aufteilung anhand der Bemessungsleistung):

bis 150 kW	= $(150/4.990,02 * 40.000.000 \text{ kWh}) * 0,1155 \text{ €/kWh}$ = 1.202.400 kWh * 0,1155 €/kWh =	138.877,20 €
bis 500 kW	= $(350/4.990,02 * 40.000.000 \text{ kWh}) * 0,0909 \text{ €/kWh}$ = 2.805.600 kWh * 0,0909 €/kWh =	255.029,04 €
bis 5.000 kW	= $([4.990,02-500]/4.990,02 * 40.000.000 \text{ kWh}) * 0,0817 \text{ €/kWh}$ = 35.992.000 kWh * 0,0817 €/kWh	2.940.546,40 €

NawaRo-Bonus:

bis 500 kW	= $500/4.990,02 * 40.000.000 \text{ kWh} * 0,0594 \text{ €/kWh}$	238.075,20 €
(davon Anteil bis 150 kW:	$1.202.400 * 0,0594 \text{ €/kWh} = 71.422,56 \text{ €}$)	
über 500 kW	= $(4.990,02-500)/4.990,02 * 40.000.000 \text{ kWh} * 0,0248 \text{ €/kWh}$	892.601,60 €

KWK-Bonus:

bis 20 MW	= $3.000.000 \text{ kWh} * 0,95 * 0,0297 \text{ €/kWh}$	84.645,00 €
(davon Anteil bis 150 kW:	$85.671 \text{ kWh} * 0,0594 \text{ €/kWh} = 2.544,43 \text{ €}$)	
(davon Anteil bis 500 kW:	$199.899 \text{ kWh} * 0,0594 \text{ €/kWh} = 5.937,00 \text{ €}$)	
(davon Anteil bis 5 MW:	$2.564.430 \text{ kWh} * 0,0594 \text{ €/kWh} = 76.163,57 \text{ €}$)	

Vergütung in Summe **4.549.774,44 €**

Der Netzbetreiber hat obige Rechnung für seine Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber wie folgt auf die Vergütungskategorien aufzuteilen:

BiK270a1----10	(1.202.400 - 85.671) kWh * 0,1749 €/kWh =	195.315,90 €
Grundvergütung bis 150 kW inkl. NawaRo ohne KWK		
BiK270a1K---10	85.671 kWh * 0,2046 €/kWh =	17.528,29 €
Grundvergütung bis 150 kW inkl. NawaRo mit KWK		
BiK271a1----10	(2.805.600 - 199.899) kWh * 0,1503 €/kWh =	391.636,86 €
Grundvergütung bis 500 kW inkl. NawaRo ohne KWK		
BiK271a1K---10	199.899 kWh * 0,1800 €/kWh =	35.981,82 €
Grundvergütung bis 500 kW inkl. NawaRo mit KWK		
BiK272ah----10	(35.992.000 - 2.564.430) kWh * 0,1065 €/kWh =	3.560.036,21 €
Grundvergütung bis 5.000 kW inkl. NawaRo ohne KWK		
BiK272ahK---10	2.564.430 kWh * 0,1362 €/kWh =	349.275,37 €
Grundvergütung bis 5.000 kW inkl. NawaRo mit KWK		
Bi-vNNe--SpE05		
Kategorie für vermiedene Netzentgelte		
(hier nicht berücksichtigt, da für Anlagenbetreiber nicht relevant)		
Gesamtsumme		4.549.774,45 €

3 Ausblick

Der Zuwachs an EEG-Anlagen war in den letzten Jahren gewaltig. Daher wurde die EEG-Umlage von 2,047 ct/kWh im Vorjahr auf jetzt 3,53 ct/kWh für 2011 erhöht. Laut VKU liegt die EEG-Mittelfristprognose der EEG-Umlage bei einem Wert von 3,4 bis 4,4 ct/kWh.⁶⁰ Nach Eurostat-Angaben liegen die Staatslasten bei deutschen Haushaltsstrompreisen bei 41,9 %; dieser Wert wird nur noch von den Dänen in der EU übertroffen.⁶¹

Insbesondere der Ausbau der Fotovoltaik übertraf die Erwartungen. So wurden statt der prognostizierten 5.000 MW in 2010 mehr als 7.000 MW in Betrieb genommen. Um die Kosten aus der EEG-Umlage, die mit dem unerwartet hohen Anstieg des PV-Anlagenzubaues ja weiter steigen wird, zu dämpfen, hat das BMU sich gemäß einer Pressemitteilung⁶² zusammen mit dem Bundesverband Solarwirtschaft auf eine vorgezogene Absenkung der Vergütungen für Fotovoltaikanlagen zum 01.07.2011 (bzw. 01.09.2011 für Freiflächenanlagen) um bis zu 15 % geeinigt. Ebenso schlägt das BMU vor, das Grünstromprivileg (§ 37 Abs. 1 EEG 2009) zu begrenzen, da durch die derzeit hohe EEG-Umlage das Grünstromprivileg die Stromverbraucher zusätzlich belastet. Das Grünstromprivileg befreit den Strom von Energieversorgungsunternehmen von der EEG-Umlage, die mehr als 50 % des gelieferten Stromes aus Erneuerbaren Energien abdecken.

Bisher zielte das EEG darauf ab, einen Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu geben. In Zukunft muss der Zubau der EEG-Anlagen aber vor allem mit Blick auf die Infra-

⁶⁰ VKU Nachrichtendienst, Ausgabe 743, November 2010

⁶¹ Zeitung für Kommunale Wirtschaft (ZfK), Ausgabe 1/2011

⁶² BMU-Pressemitteilung vom 20.01.2011, Röttgen: Solarförderung muss der Marktentwicklung angepasst werden

struktur erfolgen. Denn schon heute ist der Transport des Stromes vom Ort der Produktion zum Ort der Stromabnahme für die vorhandenen Netze eine Herausforderung und es zeigt sich bereits jetzt, dass der Ausbau des Verteilernetzes und des Übertragungsnetzes unumgänglich ist. Immer häufiger ist festzustellen, dass in den Stromnetzen kleinerer Netzbetreiber zwischenzeitlich eine höhere Stromproduktion als Strombedarf vorliegt und daher Strom an den vorgelegerten Netzbetreiber zurückgespeist wird. Windkraft und Sonnenenergie sind weder auf Knopfdruck produzierbar noch langfristig vorhersagbar, sondern von den Wetterverhältnissen abhängig. Neben dem Ausbau des Stromnetzes ist die Schaffung zusätzlicher Speicherkapazitäten erforderlich, um in Zukunft die Netzstabilität zu gewährleisten.

Derzeit stehen im Zusammenhang mit der EEG-Novellierung zwei verschiedene Modelle zur Diskussion: das Kombikraftwerksbonusmodell und das Marktprämienmodell.

Kombikraftwerksbonusmodell

Das Kombikraftwerksbonusmodell, welches derzeit vom BMU scheinbar noch favorisiert wird, sieht ein Vergütungsmodell mit zwei Komponenten vor: der Bedarfskomponente und der Technologiekomponente. Zur Bestimmung der Bedarfskomponente wird jeder Tag in neutrale, hohe residuale und niedrige residuale Laststunden (jeweils 8 Stunden) aufgeteilt. Ein Bonus wird gezahlt, wenn in Zeiten hoher residualer Last Energie eingespeist oder Energie von Stromspeichern entnommen wird. In Zeiten niedrigen Bedarfs besteht Anspruch auf den Bonus, wenn Lastmanagementanwendungen zum Einsatz kommen. Die Technologiekomponente wird abhängig von der Speichertechnologie für fünf Jahre ausgezahlt. Kritik wird an dem Modell vor allem wegen des erheblichen zusätzlichen Abwicklungsaufwands, einer möglichen Überförderung durch die Technologiekomponenten sowie der nicht bedarfsorientierten Netzintegration geübt. Positiv ist der Ansatz hinsichtlich der nachfrageorientierten Einspeisung.

Marktprämienmodell

Das Marktprämienmodell wurde vom BDEW in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI entwickelt. Die Idee des Marktprämienmodells besteht darin, dass die Anlagenbetreiber den von ihnen erzeugten Strom selbst vermarkten und dafür eine Förderung bestehend aus drei Prämien erhalten: Marktprämie, Profilserviceprämie und Handelsprämie.

Die Marktprämie soll die Differenz zwischen der anlagenspezifischen EEG-Vergütung und einem durchschnittlich zu erwartenden Markterlös (monatlicher EEX-Durchschnittswert) ausgleichen. Der Einspeiser soll dadurch angehalten werden, seine Prämie zu optimieren, indem er zu Zeiten hoher Stromnachfrage einspeist. Zusätzlich zur Marktprämie erhält er eine Profilserviceprämie, die zum Ausgleich kurzfristiger Risiken bei der Bereitstellung marktfähiger Produkte dient („Erstattung der Veredelungskosten“) und eine Handelsprämie, die als fixe Prämie für die Handelsanbindung gezahlt wird. Die letzten beiden ersetzen die *„Aufwendungen für Vermarktung und Fahrplannerfüllung, die ansonsten beim Übertragungsnetzbetreiber angefallen wären“*⁶³.

Ziel des Marktprämienmodells ist es, einerseits Anreize zur Verlagerung der Einspeisung durch Nutzung von Speichern, zur Optimierung von Stillstandszeiten (z. B. Revisionszeiten, Wartung)

⁶³ BDEW Vortragsfolien, Stefan Thimm, 11.01.2011

und andererseits Anreize, die Anlage bei negativen Börsenpreisen vorübergehend vom Netz zu nehmen, zu schaffen.⁶⁴

Ein vorrangiges Ziel des Marktprämienmodells soll die Kostenneutralität sein, d. h. volkswirtschaftlich sollen nicht größere Mehrkosten entstehen als durch den Wälzungsmechanismus des EEG entstanden wären. Daher ist auch vorgesehen, die Faktoren der Marktprämie regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Während das Fraunhofer ISI noch von einer monatlichen Anpassung ausgeht, befürwortet der BDEW eine jährliche Anpassung.

Aus Sicht der Netzbetreiber und auch als EEG-testierender Wirtschaftsprüfer muss neben den Umlagekosten und der Netzinfrastruktur ein weiteres Augenmerk auf den wachsenden administrativen Aufwand durch das EEG gelegt werden. Im Jahr 2011 sind bereits 3.116 verschiedene Vergütungssätze im Umlauf. Mit jeder Absenkung der PV-Vergütung steigt die Anzahl der Vergütungssätze und mit jeder Gesetzesnovellierung verkompliziert sich die Anwendung des EEG und die Zahl der strittigen Auslegungen steigt. Ein Modell, wie das für 2012 angedachte Marktprämienmodell, besteht sicherlich durch die Möglichkeit, die bisher unkontrollierte Einspeisung der Erneuerbaren Energien bedarfsgerechter zu steuern. Jedoch ist zu befürchten, dass die Umsetzung eines solchen Modells die Kapazitäten kleinerer Werke und deren Software-Programme schlicht überfordert. Schon jetzt sind durch die Netzbetreiber etliche Listen zu füllen und zu führen, Gutachten und Nachweise anzufordern, ohne die eine Auszahlung der EEG-Vergütung nicht erfolgen darf, sowie Abgabefristen einzuhalten. Kleinere Unternehmen sind damit personell und finanziell bereits jetzt an der Grenze des Machbaren.

Dennoch ist das EEG eines der meistkopierten Energiegesetze überhaupt⁶⁵ und es steht außer Frage, dass dem EEG nicht nur ein Anteil am Abbau der Emissionen zuzuschreiben ist, sondern dass auch etliche Arbeitsplätze geschaffen wurden (lt. einer Studie des BMU waren dies 2009 rd. 340.000 allein in Deutschland)⁶⁶ und eine Vorreiterposition in der Forschung ermöglicht wurde.

⁶⁴ BDEW Vortragsfolien, Stefan Thimm, 11.01.2011

⁶⁵ BMU, Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), a. a. O.

⁶⁶ siehe <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/46546/4590/>

Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlung für das Jahr 2010

Quelle: http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg_kwk/hs.xsl/EEG_Umsetzungshilfen.htm

Vergütungs-kategorie ⁶⁷	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Mindest-vergütung in ct/kWh
SoK320-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010		28,43
SgK330-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW	39,14
SgK331-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW	37,23
SgK332-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100 kW-1 MW	35,23
SgK333-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	>1 MW	29,37
SgK3341-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Erzeugung	39,14
SgK3342-----10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Rückvergütung	16,38
SoK320BS-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	Bestandsschutz bei gültigem Bebauungsplan vor 25.03.2010	28,43
SoK320---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010		25,02
SoK321---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	Bebauungsplan, versiegelte bzw. Konversionsflächen (§ 32 Abs. 3 Nrn. 1 und 2)	26,15
SgK330---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW	34,05
SgK331---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW	32,39
SgK332---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	100 kW-1 MW	30,65
SgK333---Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	>1 MW	25,55
SgK33410-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	34,05
SgK33420-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33430-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00
SgK33411-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	32,39
SgK33421-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33431-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00
SgK33412-Jul110	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	30,65

⁶⁷ vgl. Fußnote 38

Vergütungs-kategorie	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Mindest-vergütung in ct/kWh
SgK33422-Jul10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33432-Jul10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00
SoK320BS-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	Bestandsschutz bei gültigem B-Plan vor 25.03.2010	28,43
SoK320---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	B-Plan, Grünflächen (§ 32 Abs. 3 Nr. 3)	24,26
SoK321---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	B-Plan, versiegelte bzw. Konversionsflächen (§ 32 Abs. 3 Nrn. 1 und 2)	25,37
SgK330---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW	33,03
SgK331---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW	31,42
SgK332---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100 kW-1 MW	29,73
SgK333---Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	>1 MW	24,79
SgK33410-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	33,03
SgK33420-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33430-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	0-30 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00
SgK33411-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	31,42
SgK33421-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33431-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	30-100 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00
SgK33412-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, selbstverbrauchte Erzeugung	29,73
SgK33422-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch bis 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	16,38
SgK33432-Okt10	Solar	Inbetriebnahme 2010	100-500 kW, Rückvergütung für Selbstverbrauch über 30 % der Gesamterzeugung der Anlage	12,00

Vergütungssätze für Strom aus Biomasse für das Jahr 2010

Quelle: http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xchg/eeg_kwk/hs.xsl/EEG_Umsetzungshilfen.htm

Vergütungs-kategorie	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest-vergütung in ct/kWh
BiK270-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW	Anteil Nicht-KWK	11,55
BiK270K-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel K	Anteil KWK	14,52
BiK270i-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel i	Anteil Nicht-KWK	12,54
BiK270iK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel i, K	Anteil KWK	15,51
BiK270a1-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel a1	Anteil Nicht-KWK	17,49
BiK270a1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln a1, K	Anteil KWK	20,46
BiK270a1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln a1, i	Anteil Nicht-KWK	18,48
BiK270a1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln a1, i, K	Anteil KWK	21,45
BiK270G-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel G	Anteil Nicht-KWK	18,48
BiK270GK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln G, K	Anteil KWK	21,45
BiK270Gi----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln G, i	Anteil Nicht-KWK	19,47
BiK270GiK---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln G, i, K	Anteil KWK	22,44
BiK270L-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel L	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270LK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln L, K	Anteil KWK	23,43
BiK270Li----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln L, i	Anteil Nicht-KWK	21,45
BiK270LiK---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln L, i, K	Anteil KWK	24,42
BiK270M1-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel M1	Anteil Nicht-KWK	22,44
BiK270M1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln M1, K	Anteil KWK	25,41
BiK270M1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln M1, i	Anteil Nicht-KWK	23,43
BiK270M1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln M1, i, K	Anteil KWK	26,40
BiK270X1-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln X1	Anteil Nicht-KWK	24,42
BiK270X1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln X1, K	Anteil KWK	27,39

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK270X1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln X1, i	Anteil Nicht-KWK	25,41
BiK270X1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln X1, i, K	Anteil KWK	28,38
BiK270t1----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel t1	Anteil Nicht-KWK	13,53
BiK270t1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, K	Anteil KWK	16,50
BiK270t1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, i	Anteil Nicht-KWK	14,52
BiK270t1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, i, K	Anteil KWK	17,49
BiK270t1a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, a1	Anteil Nicht-KWK	19,47
BiK270t1a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, a1, K	Anteil KWK	22,44
BiK270t1a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, a1, i	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270t1a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, a1, i, K	Anteil KWK	23,43
BiK270t1G---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, G	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270t1GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, G, K	Anteil KWK	23,43
BiK270t1Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, G, i	Anteil Nicht-KWK	21,45
BiK270t1GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, G, i, K	Anteil KWK	24,42
BiK270t1L---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, L	Anteil Nicht-KWK	22,44
BiK270t1LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, L, K	Anteil KWK	25,41
BiK270t1Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, L, i	Anteil Nicht-KWK	23,43
BiK270t1LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, L, i, K	Anteil KWK	26,40
BiK270t1M1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, M1	Anteil Nicht-KWK	24,42
BiK270t1M1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, M1, K	Anteil KWK	27,39
BiK270t1M1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, M1, i	Anteil Nicht-KWK	25,41
BiK270t1M1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, M1, i, K	Anteil KWK	28,38
BiK270t1X1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, X1	Anteil Nicht-KWK	26,40

Anhang 2

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK270t1X1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, X1, K	Anteil KWK	29,37
BiK270t1X1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, X1, i	Anteil Nicht-KWK	27,39
BiK270t1X1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t1, X1, i, K	Anteil KWK	30,36
BiK270t2---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel t2	Anteil Nicht-KWK	12,54
BiK270t2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, K	Anteil KWK	15,51
BiK270t2i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, i	Anteil Nicht-KWK	13,53
BiK270t2iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, i, K	Anteil KWK	16,50
BiK270t2a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, a1	Anteil Nicht-KWK	18,48
BiK270t2a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, a1, K	Anteil KWK	21,45
BiK270t2a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, a1, i	Anteil Nicht-KWK	19,47
BiK270t2a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, a1, i, K	Anteil KWK	22,44
BiK270t2G---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, G	Anteil Nicht-KWK	19,47
BiK270t2GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, G, K	Anteil KWK	22,44
BiK270t2Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, G, i	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270t2GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, G, i, K	Anteil KWK	23,43
BiK270t2L---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, L	Anteil Nicht-KWK	21,45
BiK270t2LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, L, K	Anteil KWK	24,42
BiK270t2Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, L, i	Anteil Nicht-KWK	22,44
BiK270t2LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, L, i, K	Anteil KWK	25,41
BiK270t2M1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, M1	Anteil Nicht-KWK	23,43
BiK270t2M1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, M1, K	Anteil KWK	26,40
BiK270t2M1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, M1, i	Anteil Nicht-KWK	24,42
BiK270t2M1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, M1, i, K	Anteil KWK	27,39

Vergütungs-kategorie	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest-vergütung in ct/kWh
BiK270t2X1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, X1	Anteil Nicht-KWK	25,41
BiK270t2X1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, X1, K	Anteil KWK	28,38
BiK270t2X1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, X1, i	Anteil Nicht-KWK	26,40
BiK270t2X1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t2, X1, i, K	Anteil KWK	29,37
BiK270t3----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregel t3	Anteil Nicht-KWK	13,53
BiK270t3K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, K	Anteil KWK	16,50
BiK270t3i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, i	Anteil Nicht-KWK	14,52
BiK270t3iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, i, K	Anteil KWK	17,49
BiK270t3a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, a1	Anteil Nicht-KWK	19,47
BiK270t3a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, a1, K	Anteil KWK	22,44
BiK270t3a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, a1, i	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270t3a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, a1, i, K	Anteil KWK	23,43
BiK270t3G---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, G	Anteil Nicht-KWK	20,46
BiK270t3GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, G, K	Anteil KWK	23,43
BiK270t3Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, G, i	Anteil Nicht-KWK	21,45
BiK270t3GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, G, i, K	Anteil KWK	24,42
BiK270t3L---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, L	Anteil Nicht-KWK	22,44
BiK270t3LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, L, K	Anteil KWK	25,41
BiK270t3Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, L, i	Anteil Nicht-KWK	23,43
BiK270t3LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, L, i, K	Anteil KWK	26,40
BiK270t3M1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, M1	Anteil Nicht-KWK	24,42
BiK270t3M1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, M1, K	Anteil KWK	27,39
BiK270t3M1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, M1, i	Anteil Nicht-KWK	25,41

Anhang 2

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK270t3M1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, M1, i, K	Anteil KWK	28,38
BiK270t3X1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, X1	Anteil Nicht-KWK	26,40
BiK270t3X1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, X1, K	Anteil KWK	29,37
BiK270t3X1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, X1, i	Anteil Nicht-KWK	27,39
BiK270t3X1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0-0,150 MW, Bonusregeln t3, X1, i, K	Anteil KWK	30,36
BiK271-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW	Anteil Nicht-KWK	9,09
BiK271K-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel K	Anteil KWK	12,06
BiK271i-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel i	Anteil Nicht-KWK	10,08
BiK271iK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln i, K	Anteil KWK	13,05
BiK271a1----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel a1	Anteil Nicht-KWK	15,03
BiK271a1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln a1, K	Anteil KWK	18,00
BiK271a1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln a1, i	Anteil Nicht-KWK	16,02
BiK271a1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln a1, i, K	Anteil KWK	18,99
BiK271G-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel G	Anteil Nicht-KWK	16,02
BiK271GK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln G, K	Anteil KWK	18,99
BiK271Gi----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln G, i	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271GiK---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln G, i, K	Anteil KWK	19,98
BiK271L-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel L	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271LK----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln L, K	Anteil KWK	20,97
BiK271Li----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln L, i	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271LiK---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln L, i, K	Anteil KWK	21,96
BiK271M2----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel M2	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271M2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln M2, K	Anteil KWK	19,98

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK271M2i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln M2, i	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271M2iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln M2, i, K	Anteil KWK	20,97
BiK271X2----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel X2	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271X2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln X2, K	Anteil KWK	21,96
BiK271X2i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln X2, i	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271X2iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln X2, i, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t1----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel t1	Anteil Nicht-KWK	11,07
BiK271t1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, K	Anteil KWK	14,04
BiK271t1i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel t1	Anteil Nicht-KWK	12,06
BiK271t1iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, K	Anteil KWK	15,03
BiK271t1a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, a1	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271t1a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, a1, K	Anteil KWK	19,98
BiK271t1a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, a1, i	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t1a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, a1, i, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t1G---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, G	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t1GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, G, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t1Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, G, i	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271t1GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, G, i, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t1L---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, L	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t1LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, L, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t1Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, L, i	Anteil Nicht-KWK	20,97
BiK271t1LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, L, i, K	Anteil KWK	23,94
BiK271t1M2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, M2	Anteil Nicht-KWK	18,99

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK271t1M2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, M2, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t1M2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, M2, i	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t1M2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, M2, i, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t1X2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, X2	Anteil Nicht-KWK	20,97
BiK271t1X2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, X2, K	Anteil KWK	23,94
BiK271t1X2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, X2, i	Anteil Nicht-KWK	21,96
BiK271t1X2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t1, X2, i, K	Anteil KWK	24,93
BiK271t2---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel t2	Anteil Nicht-KWK	10,08
BiK271t2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, K	Anteil KWK	13,05
BiK271t2i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, i	Anteil Nicht-KWK	11,07
BiK271t2iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, i, K	Anteil KWK	14,04
BiK271t2a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, a1	Anteil Nicht-KWK	16,02
BiK271t2a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, a1, K	Anteil KWK	18,99
BiK271t2a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, a1, i	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271t2a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, a1, i, K	Anteil KWK	19,98
BiK271t2G--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, G	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271t2GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, G, K	Anteil KWK	19,98
BiK271t2Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, G, i	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t2GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, G, i, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t2L--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, L	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271t2LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, L, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t2Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, L, i	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t2LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, L, i, K	Anteil KWK	22,95

Vergütungs-kategorie	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest-vergütung in ct/kWh
BiK271t2M2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, M2	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t2M2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, M2, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t2M2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, M2, i	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271t2M2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, M2, i, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t2X2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, X2	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t2X2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, X2, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t2X2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, X2, i	Anteil Nicht-KWK	20,97
BiK271t2X2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t2, X2, i, K	Anteil KWK	23,94
BiK271t3----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregel t3	Anteil Nicht-KWK	11,07
BiK271t3K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, K	Anteil KWK	14,04
BiK271t3i---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, i	Anteil Nicht-KWK	12,06
BiK271t3iK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, i, K	Anteil KWK	15,03
BiK271t3a1--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, a1	Anteil Nicht-KWK	17,01
BiK271t3a1K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, a1, K	Anteil KWK	19,98
BiK271t3a1i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, a1, i	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t3a1iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, a1, i, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t3G---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, G	Anteil Nicht-KWK	18,00
BiK271t3GK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, G, K	Anteil KWK	20,97
BiK271t3Gi--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, G, i	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271t3GiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, G, i, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t3L---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, L	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t3LK--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, L, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t3Li--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, L, i	Anteil Nicht-KWK	20,97

Vergütungs- kategorie	Energie- träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest- vergütung in ct/kWh
BiK271t3LiK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, L, i, K	Anteil KWK	23,94
BiK271t3M2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, M2	Anteil Nicht-KWK	18,99
BiK271t3M2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, M2, K	Anteil KWK	21,96
BiK271t3M2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, M2, i	Anteil Nicht-KWK	19,98
BiK271t3M2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, M2, i, K	Anteil KWK	22,95
BiK271t3X2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, X2	Anteil Nicht-KWK	20,97
BiK271t3X2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, X2, K	Anteil KWK	23,94
BiK271t3X2i-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, X2, i	Anteil Nicht-KWK	21,96
BiK271t3X2iK10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,150-0,5 MW, Bonusregeln t3, X2, i, K	Anteil KWK	24,93
BiK272-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW	Anteil Nicht-KWK	8,17
BiK272K-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel K	Anteil KWK	11,14
BiK272a2----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel a2	Anteil Nicht-KWK	12,13
BiK272a2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln a2, K	Anteil KWK	15,10
BiK272ah----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel ah	Anteil Nicht-KWK	10,65
BiK272ahK---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln ah, K	Anteil KWK	13,62
BiK272t1----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel t1	Anteil Nicht-KWK	10,15
BiK272t1K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t1, K	Anteil KWK	13,12
BiK272t1a2--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t1, a2	Anteil Nicht-KWK	14,11
BiK272t1a2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t1, a2, K	Anteil KWK	17,08
BiK272t1ah--10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t1, ah	Anteil Nicht-KWK	12,63
BiK272t1ahK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t1, ah, K	Anteil KWK	15,60
BiK272t2----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel t2	Anteil Nicht-KWK	9,16
BiK272t2K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t2, K	Anteil KWK	12,13

Vergütungs-kategorie	Energie-träger	Inbetriebnahme	Weitere Kriterien	Anteilige Zuordnung	Mindest-vergütung in ct/kWh
BiK272t2a2-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t2, a2	Anteil Nicht-KWK	13,12
BiK272t2a2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t2, a2, K	Anteil KWK	16,09
BiK272t2ah-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t2, ah	Anteil Nicht-KWK	11,64
BiK272t2ahK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t2, ah, K	Anteil KWK	14,61
BiK272t3----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregel t3	Anteil Nicht-KWK	10,15
BiK272t3K---10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t3, K	Anteil KWK	13,12
BiK272t3a2-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t3, a2	Anteil Nicht-KWK	14,11
BiK272t3a2K-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t3, a2, K	Anteil KWK	17,08
BiK272t3ah-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t3, ah	Anteil Nicht-KWK	12,63
BiK272t3ahK-10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	0,5-5 MW, Bonusregeln t3, ah, K	Anteil KWK	15,60
BiK273K-----10	Biomasse	Inbetriebnahme 2010	5-20 MW, Bonusregel K	Anteil KWK	10,68

„K“	KWK-Bonus
„i“	Biogas: Immissionsschutz-Bonus bis 500 kW
„a1“	allgemeiner Nawaro-Bonus bis 500 kW
„a2“	allgemeiner Nawaro-Bonus 500 kW bis 5 MW
„ah“	Altholz-Bonus 500 kW bis 5 MW
„G“	Biogas: allgemeiner Bonus bis 500 kW
„M1“ = „G“ + 4 ct/kWh	Biogas: Gülle-Bonus 30 Masse % bis 150 kW
„M2“ = „G“ + 1 ct/kWh	Biogas: Gülle-Bonus 30 Masse % 150 bis 500 kW
„L“ = „G“ + 2 ct/kWh	Biogas: Landschaftspflege-Bonus bis 500 kW
„X1“ = „M1“ + „L“	Biogas: Gülle- + Landschaftspflege-Bonus bis 150 kW
„X2“ = „M2“ + „L“	Biogas: Gülle- + Landschaftspflege-Bonus 150 bis 500 kW
„t1“	Gasaufbereitung, 0-350 Normm ³ (bis 5 MW)
„t2“	Gasaufbereitung, 350-700 Normm ³ (bis 5 MW)
„t3“	Innovative Anlagentechnik (bis 5 MW)